



Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat
Sendlinger Straße 1, 80331 München

**Geschäftsbereich 2, Verkehrs- und
Bezirksmanagement,
Grundsatzaufgaben
MOR-GB2.212**

Über die BA-Geschäftsstelle Ost
Friedensstr.40
81660 München
An den Bezirksausschuss des Stadtbezirks 15
– Trudering-Riem
z.Hd. des Vorsitzenden, Herrn Ziegler

Sendlinger Straße 1
80331 München
Telefon: 089 233-
Telefax: 089 233-989
Dienstgebäude:
Implerstraße 9
Zimmer:
Sachbearbeitung

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

BA-Antrags-Nr.
20-26 / B 05476

18.07.2023

Lärmschutz für die Anwohner der A94 in Riem

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 05476 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 15 - Trudering-Riem vom 25.05.2023

Sehr geehrter Herr Ziegler

im Antrag des Bezirksausschusses 15 – Trudering-Riem vom 25.05.2023 wird die Landeshauptstadt München aufgefordert, sich zum Schutz der Anwohner in Riem bei der Regierung von Oberbayern für eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf der A94 Richtung München einzusetzen.

Als Begründung wird angeführt:

Im Bereich der A94 zwischen Feldkirchen-West und München-Daglfing ist ein Autobahnabschnitt ohne Geschwindigkeitsbegrenzung, der durch innerstädtisches Gebiet führt. Ab der Anschlussstelle Daglfing bestehe bereits seit vielen Jahren eine Geschwindigkeitsregelung. Das ab der Anschlussstelle München-Riem vorhandene Verkehrsleitsystem solle insbesondere nachts auf den Schutz der Anwohner ausgerichtet werden.

Dazu ist Folgendes auszuführen:

Die Landeshauptstadt München unterstützte bereits in der Vergangenheit Forderungen nach Geschwindigkeitsbegrenzungen auf den im Stadtgebiet verlaufenden Autobahnen.

Beispielsweise hatte das Referat für Gesundheit und Umwelt - RGU (jetzt Referat für Klima- und Umweltschutz - RKU) beim Lärmaktionsplans 2017 der Regierung von Oberbayern für das Umfeld der Bundesautobahnen in der Landeshauptstadt München mitgewirkt und im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung die Einführung von Geschwindigkeitsbegrenzungen auf allen innerstädtischen Autobahnabschnitten, die durch schutzbedürftige Gebiete führen (also auch für die A94), gefordert.

U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße

Diese Maßnahme wurde in den Lärmaktionsplan der Regierung von Oberbayern vom 27.10.2017 als Maßnahme G2 „Prüfung und - bei Vorliegen der Voraussetzungen – Einführung von (weiteren) Geschwindigkeitsbegrenzungen“ aufgenommen.

Weiterleitung von Anträgen an die Regierung von Oberfranken:

Das RKU wird alle dem Referat aus der Bürgerschaft und den politischen Gremien zu lärm mindernden Maßnahmen an Bundesautobahnen vorliegenden Anträge an die für die Aufstellung des Lärmaktionsplans für Autobahnen zuständige Stelle weiterleiten. Dies ist nach Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BaylmschG die Regierung von Oberfranken.

Im Übrigen ist die Landeshauptstadt München an Bundesautobahnen - auch wenn diese innerhalb des Stadtgebietes der Landeshauptstadt München verlaufen - weder für die Planung noch für die Umsetzung von verkehrsrechtlichen Maßnahmen zuständig und kann somit auch keine Anordnungen vornehmen, an ihnen unmittelbar mitwirken oder die Prüfung derselben veranlassen.

Die ausschließliche Zuständigkeit für die Planung und Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen an als Bundesautobahn gewidmeten Verkehrswegen liegt bei der Autobahn GmbH des Bundes:

Autobahn GmbH des Bundes
Friedrichstraße 71
10117 Berlin
kontakt@autobahn.de

Auf unsere Anfrage hat die Autobahn GmbH wie folgt Stellung genommen:

„Die rechtliche Grundlage für eine Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen ist § 45 Abs. 1a, Abs. 1b Nr. 5 und Abs. 1 Nr. 3 StVO i.V.m. den „Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV)“. Hierbei können Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Gründen des Lärmschutzes nur angeordnet werden, wenn im Umfeld die dort aufgeführten Grenzwerte für den vom Straßenverkehr herrührenden Lärm in erheblichen Umfang erreicht oder überschritten werden und durch die Maßnahme eine Lärm-minderung um 3 dB(a) erzielt wird.

Auf der Bundesautobahn A94 zwischen Riem und Autobahnende liegen die Voraussetzungen für eine Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung aus Lärmschutzgründen nicht vor. Aus diesem Grund ist die Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung aus Lärmschutzgründen nicht möglich.

Auch lässt die vorherrschenden Unfallsituation und die verkehrliche Situation eine Ausdehnung der bestehenden Geschwindigkeitsbegrenzung aus Gründen der Verkehrssicherheit nach der Straßenverkehrs-Ordnung nicht begründen.“

Wir bitten von den vorstehenden Ausführungen Kenntnis zu nehmen. Der Antrag des Bezirksausschusses ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

gez.

MOR-GB2.222